

Waldgesetz

vom 14. September 1994¹⁾

I. Geltungsbereich

§ 1

Dieses Gesetz gilt für alle Formen von Wald im Sinne des Bundesrechtes. Grundsatz

§ 2

¹ Eine mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche ist Wald, sofern sie mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens ein Ausmass von 500 m², eine Breite von 12 m und für einwachsende Flächen ein Alter von 15 Jahren aufweist. Ergänzende Bestimmungen

² Die Ufergehölze gelten als Wald.

³ Das Waldareal schliesst einen Waldsaum mit ein, der 0,5 m über die Stockgrenze von Sträuchern, mindestens jedoch 2 m über jene von Waldbäumen hinausreicht, sofern nicht besondere Verhältnisse vorliegen.

⁴ Als Waldgrenze gilt die äussere Grenze des Waldsaumes.

II. Forstorganisation

§ 3

Zum Forstdienst gehören das Kantonsforstamt, die Forstkreise und die Forstreviere. Forstdienst

§ 4

¹ Der Regierungsrat legt die Grenzen der Forstkreise fest. Sie sollen sich in der Regel mit Bezirksgrenzen decken. Gebieteinteilung

² Er bestimmt die Grundsätze, nach denen das zuständige Departement die Forstkreise in Forstreviere einteilt.

¹⁾ §§ 16 und 18 - 22 vom Bund genehmigt am 31. August 1995, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1996.

³ Die Waldeigentümer oder ihre Organisationen sind bei Veränderungen der Reviererteilung anzuhören.

§ 5

Forstrevier-
körperschaften

¹ Für jedes Forstrevier ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von § 37 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ zu bilden. Sie ist Trägerin der Beförderung.

² Die Waldeigentümer sind Mitglieder der Körperschaft.

³ Die Körperschaft stellt einen Revierförster oder eine Revierförsterin an.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Rahmenvorschriften über Anstellung und Besoldung der Revierförster und Revierförsterinnen.

§ 6

Staatsforstbetrieb

¹ Der Kanton führt einen Staatsforstbetrieb nach ökologischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

² Der Regierungsrat legt fest, welche kantonseigenen Wälder zum Staatsforstbetrieb gehören.

III. Walderhaltung

§ 7

Grundsatz

Der Wald ist als Natur- und Kulturlandschaft sowie als Erholungsgebiet in seiner regionalen Verteilung zu erhalten.

§ 8

Rodung

¹ Rodungsgesuche sind mit dem Leitverfahren öffentlich aufzulegen.

² Während der Auflagefrist kann gegen die Rodung beim Kanton schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist zu begründen.

§ 9

Ausgleich

¹ Entstehen durch Rodungsbewilligungen erhebliche Vorteile, sind die Grundeigentümer durch den Kanton zu Ausgleichszahlungen heranzuziehen.

¹⁾ 210

² Diese betragen 60 Prozent der Differenz zwischen dem Verkehrswert des gerodeten Grundstücks und jenem des Waldes. Aufwendungen für den Rodungssatz sind vom Verkehrswert des gerodeten Grundstücks abzuziehen.

³ Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Ausgleichszahlung ist der Zeitpunkt der Bewilligung massgebend.

⁴ Für nicht ausgeführte Rodungen wird die Ausgleichszahlung nach Erlöschen der Bewilligung auf Gesuch zurückerstattet.

§ 10

¹ Ersatzabgaben im Sinne des Bundesgesetzes über den Wald¹⁾ sowie Ausgleichszahlungen fliessen in einen kantonalen Waldfonds. Waldfonds

² Der Regierungsrat verwendet die Mittel des Fonds für Walderhaltungsmassnahmen. Er kann diese Befugnis an das Departement delegieren.

§ 11

¹ Waldfeststellungen zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen werden durch den Kanton in Form von Plänen erlassen. Sind nur wenige Grundstücke innerhalb der Bauzone betroffen, können nach Anhörung der Ortsgemeinde und der Grundeigentümer Einzelentscheide erlassen werden. Abgrenzung
von Wald und
Bauzonen

²⁾ Die Pläne sind in den Gemeinden während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Der Kanton sorgt für die Koordination mit Planaufgaben der Gemeinden.

³ Wer durch die Pläne berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der zuständigen kantonalen Behörde schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen.

⁴ Die Gemeinden sind verpflichtet, die gemäss Absatz 1 festgelegten Waldgrenzen in ihren Nutzungsplänen einzutragen.

§ 12

¹ Vorrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Waldes einschränken, sind verboten. Zugänglichkeit
des Waldes

² Der Kanton bewilligt Ausnahmen, wo öffentliche Interessen dies erfordern.

³ Einzäunungen von Jungwald zum Schutz vor Wild sind zulässig.

¹⁾ SR 921.0

²⁾ Fassung gemäss G vom 16. August 2006 betreffend die Änderung des Planungs- und Baugesetzes, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.

Veranstaltungen im Wald	§ 13 Um übermässige Beeinträchtigungen oder Beanspruchungen des Waldes zu verhindern, bedürfen grosse Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung, und Tätigkeiten von Einzelpersonen oder Gruppen können eingeschränkt werden.
Fahren und Reiten im Wald	§ 14 ¹ Abseits von Waldstrassen und befestigten Waldwegen sind das Fahren zu nicht-forstlichen Zwecken und das Reiten verboten. ² Die Ortsgemeinde kann mit Zustimmung der betroffenen Waldeigentümer und des Kantons spezielle Rad- oder Reitwege bewilligen.
Bauten und Anlagen	§ 15 ¹ Bewilligungen für Bauten oder Anlagen im Wald dürfen nur mit Zustimmung des Kantons erteilt werden. ² Für nicht-forstliche Bauten oder Anlagen darf die Zustimmung nur erteilt werden, sofern das Gefüge des Waldbestandes nicht beeinträchtigt wird und die Rodungsvoraussetzungen nach Artikel 5 des Bundesgesetzes ¹⁾ sinngemäss erfüllt sind. ³ Der Regierungsrat regelt, unter welchen Voraussetzungen der Erstellung von einfachen, offenen und der Allgemeinheit dienenden Erholungseinrichtungen im Wald zugestimmt werden kann.
Abstand von Bauten und Anlagen zum Wald	§ 16 Der Abstand von Bauten oder Anlagen zum Wald richtet sich nach der Baugesetzgebung ²⁾ .
Abstand des Waldes zu angrenzenden Nutzungen	§ 17 ¹ Für die Verjüngung oder Erstaufforstung von Wald legt der Regierungsrat Mindestabstände gegenüber angrenzenden Nutzungen fest. ² Diese Abstände sind so zu bemessen, dass sie den Aufbau eines naturnahen und stabilen Waldsaumes zulassen. Allfällige Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzung durch den Wald sind angemessen zu berücksichtigen.

¹⁾ SR 921.0

²⁾ 700 ff.

IV. Bewirtschaftung des Waldes

§ 18

¹ Pflege und Nutzung des Waldes sind Aufgabe der Eigentümer. Diese achten auf den Aufbau eines stabilen Bestandes und befolgen die Grundsätze des naturnahen Waldbaues. Grundsätze

² Wald und Waldsaum sind als ökologisch reichhaltige Lebensräume für Wildtiere und Pflanzen zu gestalten.

³ Die Strauchschicht des Waldsaumes ist nachhaltig zu sichern.

§ 19

¹ Der Kanton regelt und plant die Bewirtschaftung des Waldes. Der Regierungsrat erlässt regionale Waldpläne, das Departement Betriebspläne. Dabei ist für die Koordination mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten zu sorgen. Forstliche
Planung

² Die Interessen der Waldeigentümer sind bei der Planung zu berücksichtigen, soweit nicht erhebliche öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 20

¹ Regionale Waldpläne legen die langfristigen Ziele der Waldentwicklung fest. Regionale
Waldpläne

² Die Interessen der Ortsgemeinden sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Die Entwürfe der regionalen Waldpläne sind öffentlich bekannt zu machen. Jedermann kann sich zu den Entwürfen äussern.

§ 21

¹ Betriebspläne legen die mittelfristigen Ziele und Massnahmen fest, die zur Umsetzung der regionalen Waldpläne notwendig sind. Betriebspläne

² Betriebspläne werden für Forstbetriebe mit einer vom Regierungsrat festzulegenden minimalen Waldfläche erstellt.

³ Für die übrigen Waldflächen wird revierweise ein Betriebsplan erstellt.

⁴ Betriebspläne sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Während der Auflagefrist können betroffene Waldeigentümer beim Kanton schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen.

	§ 22
Verbindlichkeit der Pläne	<p>¹ Die regionalen Waldpläne sind für die Behörden verbindlich.</p> <p>² Betriebspläne sind in bezug auf Walderhaltungsmassnahmen für die Eigentümer verbindlich.</p>
	§ 23
Minimale Pflege	Um die Schutzfunktionen des Waldes zu gewährleisten, kann der Kanton die Eigentümer über die Betriebsplanung hinaus zu einer minimalen Pflege verpflichten.
	§ 24
Waldreservate	<p>¹ Aufgrund eines Inventars schützenswerter Waldobjekte kann der Regierungsrat kantonale Waldreservate ausscheiden. Die Ortsgemeinden und die betroffenen Eigentümer sind vorgängig anzuhören.</p> <p>² Die Ortsgemeinden können mit Zustimmung des Regierungsrates kommunale Waldreservate ausscheiden. Die betroffenen Eigentümer sind vorgängig anzuhören.</p> <p>³ Schutzziele und allfällige Pflegemassnahmen oder Nutzungsbeschränkungen sind bei der Ausscheidung festzulegen.</p> <p>⁴ Werden dabei besondere Massnahmen oder Nutzungsbeschränkungen verfügt, sind die Nachteile nach Abzug von Bundesbeiträgen abzugelten, bei kantonalen Reservaten durch den Kanton, bei kommunalen durch Kanton und Gemeinde zu gleichen Teilen.</p>
	§ 25
Holznutzungen	<p>¹ Holznutzungen im Wald bedürfen einer Bewilligung des Kantons. Sie sind vor der Ausführung durch den Forstdienst anzuzeichnen.</p> <p>² Keiner Bewilligung bedürfen angezeichnete Holznutzungen, wenn die betreffende Fläche im regionalen Waldplan vorrangig der Holznutzung zugewiesen und der Eingriff im Betriebsplan vorgesehen ist.</p>
	§ 26
Betrieblicher Ausgleichsfonds	<p>¹ Jeder Forstbetrieb von Kanton, Gemeinden oder Korporationen, dessen Fläche ein vom Regierungsrat festzulegendes Minimum übersteigt, führt einen Ausgleichsfonds.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Äufnung des Fonds und die Verwendung der Mittel.</p>

³ Forstbetriebe von Vereinen, Stiftungen oder anderen juristischen Personen können nach Zustimmung des Kantons einen Ausgleichsfonds führen, sofern sie das Flächenerfordernis nach Absatz 1 erfüllen und die Vorschriften gemäss Absatz 2 einhalten.

§ 27

Der Forstdienst überprüft periodisch die Wildschadensituation in Zusammenarbeit mit den Jagdbehörden.

Wildschäden

V. Ausbildung, administrative Massnahmen

§ 28

¹ Die Ausbildung des Forstpersonals sowie der Waldarbeiter und der Waldarbeiterinnen ist Sache des Kantons. Für Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen, die in Forstbetrieben tätig sind, ist die Ausbildung obligatorisch.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

² Der Kanton ist mit den Berufsverbänden und forstlichen Organisationen für die Fortbildung des gesamten Forstpersonals verantwortlich. Er sorgt mit den Berufsverbänden für die Organisation und die Durchführung der höheren Fachprüfung für Forstwart-Meister und -Meisterinnen sowie der Berufsprüfung für Forstwart-Vorarbeiter und -Vorarbeiterinnen. Er beteiligt sich an den Kosten.

³ Der Kanton kann Fortbildungskurse für Revierförster und Revierförsterinnen obligatorisch erklären. Die Entlohnung ist Sache des Arbeitgebers.

§ 29

¹ Der Kanton sorgt für die Erhebungen, die der Forstdienst benötigt.

Erhebungen

² Die Bestimmungen von Artikel 33 des Bundesgesetzes¹⁾ sind sinngemäss anwendbar.

§ 30

Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die staatlichen Stellen die Verwendung einheimischen Holzes im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern.

Verwendung von Holz

¹⁾ SR 921.0

VI. Beiträge**§ 31**

Abgeltung von
Walderhaltungsmassnahmen

¹ Der Kanton leistet Abgeltungen für unerlässliche Massnahmen zur Walderhaltung, die er anordnet, insbesondere für die Waldgesundheit und bei Waldkatastrophen.

² Er kann solche Abgeltungen von der Beteiligung der Ortsgemeinden abhängig machen.

§ 32

Abgeltung
gemeinwirtschaftlicher
Leistungen

¹ Der Kanton richtet den Forstrevierkörperschaften Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen aus. Diese werden vom Kanton und den Ortsgemeinden erbracht.

² Der Anteil der Ortsgemeinden beträgt insgesamt die Hälfte der kantonalen Leistungen; er wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen erhoben.

§ 33

Finanzhilfe

¹ Der Kanton kann Finanzhilfe für den Waldbau und die forstliche Infrastruktur leisten.

² Er kann Organisationen, die für die Walderhaltung tätig sind oder die den Holzabsatz fördern, unterstützen.

³ Er kann sich an der Errichtung, am Ausbau oder am Betrieb von forstlichen Lehrstätten beteiligen.

§ 34

Berechtigung

¹ Beiträge werden für Massnahmen ausgerichtet, die nach Bundesrecht zu Beiträgen berechtigen, sofern die Ausführung nach den Grundsätzen der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton erfolgt ist.

² Der Regierungsrat kann weitere Beitragskategorien einführen.

³ Beiträge erhält, wer die angeordnete Leistung erbringt oder die Kosten von Massnahmen oder Investitionen zu tragen hat.

§ 35

Höhe

Der Regierungsrat legt den Rahmen für Beiträge gemäss den §§ 31 bis 33 fest.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§§ 36 und 37¹⁾

§ 38

Die Forstrevierkörperschaften gemäss § 5 sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Regierungsrat Forstrevierkörperschaften schaffen.

Bildung von
Forstrevier-
körperschaften

§ 39

Forstbetriebe gemäss § 26 Absatz 1 haben innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisherigen Forstreservekassen aufzulösen und mit den frei werdenden Mitteln einen betrieblichen Ausgleichsfonds zu bilden.

Bildung von
betrieblichen
Ausgleichsfonds

§ 40

Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden nach neuem Recht durch die nach altem Recht zuständige Behörde weitergeführt.

Hängige
Verfahren

§ 41

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

¹⁾ Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1994, Seite 1833.